

Arbeits- und Gesundheitsschutz in Kirche und Diakonie der Nordkirche

In Deutschland arbeiten in den Kirchengemeinden, Einrichtungen und Verwaltungen der evangelischen Kirche ca. 220.000 Menschen. Jährlich geschehen über 1.000 Arbeitsunfälle mit zum Teil schwerwiegenden Folgen. Dieser Beitrag dient dazu, Sie als Mitglied des Kirchengemeinderates auf einige wichtige Aspekte aufmerksam zu machen und über das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz in unseren Kirchengemeinden zu informieren.

Ihre Verantwortung als Arbeitgeber

Der Unternehmer eines jeden Betriebes trägt die Gesamtverantwortung für sein Unternehmen und somit auch für den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die Mitglieder des Kirchengemeinderates vertreten die ganze Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung und üben die Arbeitgeber-funktion aus. Sie haben die Gesundheit und die Sicherheit Ihrer Mitarbeitenden durch wirksame Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit zu gewährleisten. Somit gehört es zu Ihren Aufgaben, Schäden von Leib und Leben Ihrer angestellten und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden abzuwenden und die einschlägigen Gesetze und Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu beachten. Bei Unterlassung von Arbeitgeberpflichten haftet der Kirchengemeinderat insgesamt als das handelnde Organ.

Wichtige zu beachtende Gesetze und Vorschriften sind insbesondere:

1. Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG §§ 3-13)
2. Das Sozialgesetzbuch VII (SGB VII § 21 Abs. 1)
3. Die DGUV Vorschrift 1
4. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB § 618)
5. Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG § 1)

Im Sinne des Präventionsgedankens empfiehlt es sich, in der Kirchengemeinde eine Kultur zu schaffen, in der alle Mitarbeitenden in Bezug auf Gefährdungen sensibilisiert werden. Arbeitsunfälle und gesundheitliche Beeinträchtigungen der Mitarbeitenden verursachen persönliches Leid und stören den Betriebsablauf. Deshalb ist es so wichtig, Sicherheit und Gesundheit in alle Organisations-abläufe der Kirchengemeinde zu integrieren. Wir empfehlen jeder Kirchengemeinde, eine geeignete Person aus dem Kirchengemeinderat zu benennen, die für alle Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung zuständig ist.

Erforderliche organisatorische Maßnahmen

Vor dem Hintergrund der Gesetzgebung im Arbeits- und Gesundheitsschutz hat der Kirchengemeinderat verschiedenste Maßnahmen zu treffen. Als Beispiele sind hier zu nennen:

- Das Herrichten und Erhalten eines in jeder Hinsicht sicheren Zustands aller kirchlicher Arbeitsstätten seines Zuständigkeitsbereiches.
- Die Schaffung einer wirkungsvollen Organisation und Infrastruktur des Brandschutzes und der Ersten-Hilfe.



- Der Kirchengemeinderat hat als Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilungen für die Tätigkeiten der Mitarbeitenden und der Ehrenamtlichen durchzuführen oder zu veranlassen. Aber nicht nur die Ermittlung von Gefährdungen obliegt dem Arbeitgeber, sondern auch deren Kommunikation mit den Mitarbeitenden. Diese erfolgt in erster Linie in Form von regelmäßigen und bedarfsabhängigen Unterweisungen.
- Auch das regelmäßige Prüfen von Werkzeugen, Anlagen und Geräten ist eine Voraussetzung für sicheres Arbeiten. Der Kirchengemeinderat hat dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Prüfungen erfolgen. Hier sind u.a. zu nennen: Prüfung der Feuerlöscher, der elektrischen Anlagen, der Blitzschutzanlage, der Sicherheit von Spielplatzgeräten, der Glockenanlagen, der Sicherheit des auf den Grundstücken befindlichen Baumbestandes, usw.
- Er hat die arbeitsmedizinischen Vorsorge-Verpflichtungen zu beachten und auch die Bestimmungen des Jugend- u. Mutterschutzgesetzes einzuhalten.
- Als Arbeitgeber hat der Kirchengemeinderat die finanziellen Mittel für die erforderliche persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen und hat darauf zu achten, dass die persönliche Schutzausrüstung auch benutzt wird.

Die Unfallversicherungen

Alle Mitarbeiter /-innen sind bei der Arbeit gesetzlich unfallversichert. Die Träger der Unfallversicherung sind in der evangelischen Kirche:

- die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) für Mitarbeiter/ innen in der Kirchengemeinde, der Verwaltung und in Schulen,
- die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) für Mitarbeiter/ innen im Diakonischen Bereich (Kita, Diakonie-Sozialstationen usw.) und
- die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) für Mitarbeiter/ innen auf Friedhöfen.

Ehrenamtliche Helfer

Neben den angestellten Mitarbeitern genießen auch die Ehrenamtlichen den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Ob gewähltes Mitglied im Kirchengemeinderat, Mitglied im Kirchenchor oder ehrenamtliche/r Helfer /-in auf dem Gemeindefest: Es besteht der gleiche Schutz wie für Mitarbeitende mit einem Arbeitsvertrag. Gerade kleine Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden häufig durch Ehrenamtliche ausgeführt. Diese sind oft mit Gefährdungen für die Gesundheit verbunden. Viele Arbeiten sind für Ehrenamtliche ohne spezielle Fachkenntnis, Erfahrung, körperliche Eignung und die entsprechenden geprüften Werkzeuge und Maschinen zu gefährlich. Ehrenamtliche Tätigkeiten müssen gut geplant werden. Überlegen Sie sich jeden einzelnen Arbeitsschritt und die damit verbundenen Gefahren. Dies ist eine Voraussetzung, eventuelle gefährliche Improvisationen bei der Arbeit zu verhindern. Die für eine bestimmte Aufgabe ausgewählten Ehrenamtlichen müssen die ermittelten Gefährdungen nachvollziehen und die Schutzmaßnahmen umsetzen können, körperlich in der Lage sein, die Belastungen bewältigen zu können, die fachlichen Anforderungen erfüllen, unterwiesen worden sein und dürfen nur geprüfte und technisch einwandfreie Maschinen und Geräte einsetzen. Bei der Unterweisung weisen Sie auf die bestehenden oder entstehenden Gefährdungen hin, erläutern die

ausgewählten Schutzmaßnahmen und sorgen dafür, dass die Ehrenamtlichen angemessen mit den Gefährdungen umgehen können.

Bei den folgenden Arbeiten ist es ratsam, immer Fachfirmen zu beauftragen:

- Reinigungsarbeiten in Türmen und auf Dachböden bei Schimmel, Tauben- und Fledermauskot.
- Abbruch von Dämmstoffen und möglicherweise asbesthaltigen Materialien
- Arbeiten an und auf Dächern
- Bauarbeiten mit Absturzhöhen über 2 Meter Höhe
- Bauarbeiten mit Eingriff in die Statik
- Gerüstbauarbeiten
- Zimmerarbeiten
- Aushub-/Ausschachtungsarbeiten
- Elektroarbeiten
- Schweißen
- Arbeiten mit Gefahrstoffen, z.B. Holzschutzmitteln

Hand- und Tischkreissägen, Motorkettensägen, Schweißgeräte und Erdbaumaschinen u. ä. gehören nur in die Hände von Profis. Werden die Bauarbeiten an Fachfirmen vergeben, muss der Veranlasser bzw. Bauherr jeder Baumaßnahme u.a. dafür sorgen, dass die Vorschriften der Baustellenverordnung eingehalten werden.

Vergabe von Aufträgen

Werden Aufträge zur Planung, Herstellung, Änderung oder Instandsetzung von gemeindeeigenen Gebäuden an Fachfirmen vergeben, sollte der Kirchengemeinderat grundsätzlich in das Auftragsschreiben folgenden Absatz aufnehmen:

Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen sowie für eine wirksame Erste Hilfe Sorge zu tragen. Bei der Durchführung des Auftrages ist insbesondere das relevante, staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk zu berücksichtigen.

Weitere Informationen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft finden Sie in den Broschüren:

- Bau- und Instandhaltungsarbeiten in der Kirchengemeinde.
- Bau- und Instandhaltungsarbeiten mit Ehrenamtlichen in der Kirchengemeinde
- Sichere Kirchtürme und Glockenträger
- Leitfaden für Küster und Mesner
- Freude am Gestalten

Diese finden Sie unter: www.vgb.de

Sicherheit bei Veranstaltungen der Kirchengemeinde.

Ein wichtiges Thema für den Kirchengemeinderat ist auch die Durchführung und Planung gemeindlicher Veranstaltungen. Hierbei gilt es, Gefährdungen und Belastungen rechtzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Für jede Veranstaltung ist eine Notfallorganisation zu entwickeln. Dazu gehört u.a. die Organisation der Ersten-Hilfe, des Brandschutzes, der Flucht- und Rettungswege und die Planung der sicheren Energieversorgung. Auch Fragen der Hygiene und des Infektionsschutzes,

usw. sind in vielen Fällen in die Überlegungen zum Ablauf der Veranstaltung einzubeziehen.

Und hier bekommen Sie Unterstützung.



Unterstützt werden die Kirchengemeinden beim Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz durch die durch den Kirchenkreis bestellten Orts- oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Diese kommen in regelmäßigen Abständen nach Terminvereinbarung in die Gemeinden und haben die Aufgabe, Sie in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu beraten und zu unterstützen. Sie nehmen **keine** Kontrollen vor. Die betreute Einrichtung erhält nach der durchgeführten Begehung einen Bericht und Vorschläge zur (wenn möglich) kostengünstigen Beseitigung der festgestellten Mängel. Der Kirchengemeinderat entscheidet, im Interesse der Gesundheit der Mitarbeitenden, der zu betreuenden Kinder in den Kindertagesstätten und der Besucher und Helfer der Gemeinde, welcher Mangel, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Weise beseitigt wird.

Weitere allgemeine und spezielle Informationen...

...aus dem Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erhalten Sie auf der Seite der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS) unter www.efas-online.de. Bedenken Sie bitte, dass auch Ihre Kirchengemeinde durch eine Orts- oder Fachkraft für Arbeitssicherheit und eine Betriebsärztin bzw. ein Betriebsarzt betreut wird. Die Kontaktdaten erhalten Sie in Ihrer Kirchenkreisverwaltung oder beim Arbeitssicherheitstechnischen Dienst der Landeskirche, im Landeskirchenamt, Baudezernat. Spezielle Fragen beantworten Ihnen auch die für unseren Bereich zuständigen Berufsgenossenschaften:

- VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft),
- BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) und die
- SVLFG (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau).

Dipl.-Ing.
Roland Schulz
Landeskirchlicher Koordinator
für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Landeskirchenamt Kiel
Baudezernat